



PANORAMA

Wissenswertes aus der Risikovorsorge für Gewerbekunden

Ausgabe 02/2013

Mitarbeiter im Ausland (Expatriates)

In einer zunehmend globalisierten Welt ist es inzwischen alles andere als außergewöhnlich, dass Mitarbeiter für eine befristete Zeit im Ausland eingesetzt werden. War es vor einigen Jahren noch der Ingenieur, der in China den Bau einer Anlage beaufsichtigte, sind es heute z. B. auch Facharbeiter, die in anderen Ländern beispielsweise Montagearbeiten leisten. „Made in Germany“ wird eben doch immer noch von Menschen gemacht.

Für einen Arbeitgeber bringt der Auslandsauftrag auch eine Reihe von Überlegungen mit sich, die an den Tag gelegt werden sollten. Wie ist die Haftungssituation? Welche arbeitsrechtlichen Gegebenheiten müssen berücksichtigt werden? Welche Kosten müssen Sie tragen? Müssen im Arbeitsland Steuern abgeführt werden? Wie weit reicht hier die Fürsorgepflicht eines Arbeitgebers?

Viele Fragen beantwortet ein spezielles Merkblatt der IHKs. Sie finden es beispielsweise unter diesem Link: http://www.ihk-bonn.de/fileadmin/dokumente/Downloads/Recht_und_Steuern/Internationales_Steuerrecht/MerkblattArbeitnehmerentsendung.pdf Wir finden, dass hierin viele Themen gut und verständlich behandelt werden.

Betrachtet man den Versicherungsaspekt einer Mitarbeiterentsendung kann für die Betriebshaftpflicht gesagt werden, dass es hier bereits Einschränkungen in der Leistung geben

kann. Kontaktieren Sie uns bitte bei einer Entsendung. Wir prüfen gerne auf evtl. Lücken und mit Ihrem Versicherer.

Mehr Beachtung verdient der Krankenversicherungsschutz Ihres Mitarbeiters. Gem. Sozialgesetzbuch (s. u.) steht dem Arbeitnehmer bei einem Einsatz im Ausland eine Erstattung der Kosten durch den Arbeitgeber zu. Es besteht zwar ein Erstattungsanspruch gegenüber der Krankenkasse des Arbeitnehmers - angesichts der im Ausland oft deutlich höheren Behandlungskosten, bleiben Arbeitgeber hier oft auf respektablen Restkosten sitzen. Vorhandene Auslandskrankenversicherungen Ihrer Arbeitnehmer decken im Normalfall nur Urlaubsreisen. Wir empfehlen daher den Abschluss einer speziellen Auslandskrankenversicherung für Ihre Expatriates. So sichern Sie sich mit kleiner Prämie gegen hohe mögliche Forderungen.



Hieraus rührt Ihre Fürsorgepflicht gegenüber Ihrem entsendeten Mitarbeiter:

§ 242 BGB:

„Der Schuldner ist verpflichtet, die Leistung so zu bewirken, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern.“ (§242 BGB).

Auszug § 17 Sozialgesetzbuch V

(1) Mitglieder, die im Ausland beschäftigt sind und während dieser Beschäftigung erkranken, erhalten die ihnen zustehenden Leistungen von ihrem Arbeitgeber. Satz 1 gilt entsprechend für die nach § 10 versicherten Familienangehörigen, soweit sie das Mitglied für die Zeit dieser Beschäftigung begleiten oder besuchen.

Sie haben Fragen zu einem Thema?
Sie wünschen weitere Informationen?
Kontaktieren Sie uns, wir sind gerne für Sie da!



DIRR & KOLLEGEN
FREIE FINANZ- UND VERSICHERUNGSMÄKLER

Beratung durch:
Dirr & Kollegen freie Finanz- und Versicherungsmakler
Inh. Bernhard Dirr
Flandernstr. 7 • 86157 Augsburg
Tel.: 0821-25278-0 • Fax: 0821-25278-60
b.dirr@dirr-kollegen.de
<http://www.dirr-kollegen.de>

Transport – wieso die Speditionshaftung nicht reicht

Alle Industrie-, Handels- und Produktionsfirmen kennen das Problem des Transportschadens. Eigene Waren sollen zum Kunden, wofür eine Spedition beauftragt wird. Ein LKW holt die Waren ab und im Idealfall hört man vom Kunden nach Eingang dort nur noch Gutes. Was aber, wenn es auf dem Transportweg zu einer Beschädigung kam? Die Spedition? Der von ihr beauftragte Fuhrunternehmer?



Im Schadensfall wird die Schuldfrage oft zum Pingpong-Ball. Den Schwarzen Peter will keiner. Auch kann Ihnen niemand die Sicherheit geben, dass in Zeiten steigender Kraftstoffpreise und wachsenden Preisdrucks bei den beteiligten Transportunternehmen auch Versicherungsprämien gezahlt wurden. Ob das Unternehmen aus eigenen Mitteln regulieren kann, zeigt sich ebenfalls erst im Schadensfall. Auch die Höhe einer möglichen Haftungsnahe kann Sie überraschen. Je nach Streckenabschnitt und Transportmittel kann es unterschiedliche Haftungsgrenzen geben (z. B. LKW – 8,33 SZR/kg, Luftfracht – 17 SZR/kg, 1 SZR (Sonderziehungsrecht) entspr. 1,16137 Euro, Stand 02.01.2013). Ob Ihre Ladung auf dem LKW wirklich nur knapp unter 10 Euro pro Kilo wert ist? Sie sehen sicher, in diesem Thema steckt viel Streitpotential.

Der für Sie sicherste Weg ist **die eigene Warentransportversicherung**. Nur so haben Sie einen klaren, direkten Ansprechpartner, der Ihnen Ihren Schaden ohne überraschende Einschränkungen erstattet. Geben Sie Ihrer Firma Sicherheit!



Tantiemenumwandlung - Steuern sparen für Fortgeschrittene

Gegen Ende eines Jahres erhalten Geschäftsführer die BWA von ihrem Steuerberater zugesendet. Wenn das Jahr gut lief, wird die Bilanz einen schönen Gewinn ausweisen, was zu stattlichen gewinnabhängigen Vergütungen bei den GGFs führen wird. Natürlich möchte hier auch der Fiskus gerne seinen Teil vom Kuchen haben. Wie können Sie Ihre zu erwartende Steuerlast für Ihre Tantieme mindern? Ganz einfach: durch Umwandlung der Tantieme in eine beitragsorientierte Pensionszusage!

Durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) wurde hier eine sehr elegante Lösung geschaffen, die Steuerlast ins Alter zu verschieben, wo sie in der Regel deutlich niedriger ausfallen dürfte. Anders als bei der U-Kasse muss dabei nicht regelmäßig eingezahlt werden. Jahr für Jahr kann neu geprüft werden, ob und wenn wieviel umgewandelt wird. Anders als bei der Basisrente gibt es keine Höchstgrenze bei den Beiträgen und auch keine Verrentungspflicht. Die beitragsorientierte Pensionszusage ist eine hochinteressante Lösung, die ein Maximum an Flexibilität bietet. Gerne prüfen wir für Sie, ob dieser Lösungsweg auch für Sie empfehlenswert ist. Lassen Sie uns das Jahr gemeinsam nutzen, um Ihnen etwas Gutes zu tun - bevor Sie der nächste Jahresabschluss überrascht.

In aller Kürze informiert:

- ?! Im Regelfall erhalten Sie bei einem versicherten Schaden an Betriebseinrichtung (Inhaltsversicherung) nur noch den Zeitwert erstattet, wenn die beschädigten Gegenstände $\leq 40\%$ des Neupreises wert sind. Einige Deckungskonzepte am Versicherungsmarkt bieten Ihnen allerdings immer eine Neuwertentschädigung.
- ?! Vorsatzdelikte sind nicht im „normalen“ gewerblichen Rechtsschutz gedeckt und müssen über eine Erweiterung eingeschlossen werden (Spezial-Straf-RS)



Kontaktieren Sie uns bitte, wenn Sie weitere Informationen wünschen!

Dieses Druckstück dient ausschließlich der allgemeinen Information. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Informationen können wir keine Gewähr übernehmen, insbesondere nicht für steuerrechtliche Inhalte. Wenden Sie sich ggf. an einen Steuerberater. Bei evtl. genannten Leistungs- und Tarifmerkmalen gelten die Tarifbedingungen des jeweiligen Versicherers. Bildquelle: www.istockphoto.com und www.fotolia.com **Ihre Interessen - unsere Bitte:** Geben Sie uns immer umgehend Nachricht, wenn sich etwas ändert, z.B. Beginn/Ende Berufsausbildung, Schule oder Studium, Zivildienst, Bundeswehr, Hauskauf/ Bau, Arbeitsplatzwechsel, Karrieresprung im Beruf, Beginn von Pflegebedürftigkeit, Aufnahme von Verwandten in den Haushalt, Selbständigkeit, Geburt, Heirat, Partnerschaft, Todesfall, Scheidung, längere Erkrankung, Unfall, Auslandsaufenthalt, Änderungen bei KFZ-Nutzung, Prüfen der Kaskodeckung. Alle diese Veränderungen können – müssen aber nicht zu Veränderungen beim Versicherungsschutz führen. Dazu informieren können wir Sie aber nur, wenn Sie uns dies (möglichst schon im Vorfeld) mitteilen.